Remsthal-Bote

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 Mk durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pf.
Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nro. 1 | Dienstag den 3. Januar 1899. | 60. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Nachstehend werden die Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktob. ds. J. (Reichsgesetzbl. S. 1061) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien enthalten sind und welche mit **dem 1. Januar 1899** in Kraft treten, den Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:
zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,
zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),
zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,
zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im §. 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden, (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechzehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im §. 136 Absatz 1 Satz 1 und im §. 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I sowie anstatt des im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

Die nach Ziff. III. Abs. 1 auszuhängende Tafel hat die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Okt. 1898 (Min.-Amtsbl. S. 382) festgestellte Fassung zu erhalten; dieselbe ist von den Ortspolizeibehörden den Ziegeleibesitzern auf Verlangen mitzuteilen.

Bezüglich der Auslegung der oben abgedruckten Bestimmung in Ziff. II, 2 werden die **Ortspolizeibehörden** auf den Minist.-Erlaß vom 17. Dez. ds. J. (Min.-Amtsbl. S. 432) hingewiesen, wornach die fragliche Bestimmung ihrer Ausnahmenatur entsprechend einschränkend auszulegen ist.

Waiblingen, den 31. Dezember 1898.

K. Oberamt:
Bertsch.

An die Ortsvorsteher.

Zum Zwecke der Fertigung einer Uebersicht über die in den Jahren 1897 und 1898 in Württemberg zu Stand gekommenen oder in Vorbereitung bezw. in Angriff genommenen bedeutenderen landwirtschaftlichen Verbesserungen werden die Ortsvorsteher beauftragt **bis zum 15. ds. Mts.** hierher zu berichten, ob solche Verbesserungen, wie Ent- und Bewässerungen, Kultivirung und Regulierung von Allmanden oder sonstigen bisher ertraglosen Flächen, Flußkorrektionen, **größere** Obstpflanzungen, Bepflanzung größerer öder Flächen mit Holzbäumen, Anlage von Sammelgruben für Fäkaldünger u. s. w. in ihren Gemeinden in Betracht kommen.

Bei den **Allmandregulierungen** u. s. w. ist der Flächengehalt, die Zahl der Teile vor und nach der Regulierung, sonstige Verbesserungen mittelst Weganlagen, Planirung, Ansaat kahler Stellen u. s. w.

bei **Obst- und Waldholzpflanzungen** die Fläche, über welche sich die Pflanzung erstreckt und bei **Sammelgruben für Fäkaldünger** der Ort der Anlage, der Gehalt der Grube, der durch ihre Herstellung verursachte Kostenaufwand und ob derselbe von der Gemeinde, einer Genossenschaft oder einem einzelnen Privaten bestritten wird, anzugeben.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Waiblingen, 2. Januar 1899.

K. Oberamt:
Bertsch.

Revier Winnenden.

Holz-Verkauf. — Nachtrag.

Am

Montag den 9. Januar
Vormittags 9½ Uhr

kommen aus dem Staatswald Königsbronn weiter zum Verkauf:
7 Rm. buchene Scheiter, 68 dto. Prügel, 2690 buchene Wellen (Stangenholz) 1 Loos Schlagraum und 4 Loose Stockholz.

Zusammenkunft im Schlag auf dem langen Weg.

Gegründet: 1846.

Underberg-Boonekamp

Devise:

Semper idem,

Fabrikation alleiniges streng gewahrtes Geheimniss der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT

Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **Rheinberg** am Niederrhein.

Export nach allen Welttheilen!

Anerkannt bester Bitterlikör!

Prämiirt: Düsseldorf 1852. München 1854. Paris 1855. London 1862. Cöln 1865. Dublin, Oporto 1865. Paris 1867. Wittenberg 1869. Altona 1869. Bremen 1874. Cöln 1875.

Fabrik-Marke

Prämiirt: Sydney 1879 Melbourne 1880. Cleve, Porto Alegre 1881. Bordeaux 1882. Amsterdam 1883. Calcuttta 1883/84. Antwerpen, Cöln 1885. Adelaide 1887. Brüssel 1888. Chicago 1893.

Man verlange in Delicatess-Geschäften, Restaurants, Café's etc. ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

Innigster Dank.

In Folge meiner langjährigen, qualvollen Magenbeschwerden, wie Uebelkeit, Vollsein, Blähungen, Aufstoßen, Kopfweh, Erbrechen 2c., wurde ich blutarm und nervenleidend, hatte Angstgefühle, Schwindel, konnte weder essen noch schlafen und brach oft vor Schwäche ohnmächtig zusammen. Kein Mittel wollte helfen, der Arzt sagte, es sei schlecht um mich bestellt. — Dem 14tägigen Gebrauch (täglich 1 Flasche) des altberühmten **Lamscheider Stahlbrunnen, Verwaltung der Emma-Heilquelle zu Boppard a. Rh.**, verdankte ich sofortige Linderung und Heilung. Von Stund' an verloren sich die Beschwerden. Appetit, Schlaf und Kräfte kehrten wieder. Nun ein froher, gesunder, dankbarer Mensch, empfehle diesen segensreichen natürlichen Mineralbrunnen ähnlich Leidenden und gebe auf Wunsch auch gern nähere Auskunft.

Carl Hapel, Polizei-Inspektor a. D.
in **Köln** a. Rh..

Waiblingen.

Palmen, Alpenveilchen, Eriken, Maiblumen,
sowie andere schöne blühende- und Blatt-Pflanzen empfiehlt
E. Münz, Handelsgärtner

Waiblingen.

Bekanntmachung, betreffend Kassentage der Oberamtspflege und Oberamtssparkasse.

In Folge Geschäftsvermehrung namentlich bei der Oberamtssparkasse sieht sich der Unterzeichnete genötigt, vom 2. Januar 1899 an bis auf Weiteres **für die Oberamtspflege und Oberamtssparkasse folgende Kassentage** einzuführen:

Dienstag, Donnerstag und Samstag,
je Vormittags 9—12 Uhr
u. Nachmittags 2½—5 Uhr.

An den übrigen Wochentagen ist die Kasse geschlossen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dies in ihren Gemeinden und namentlich den Gemeindepflegern und den Straßenwärtern bekannt zu geben.

Den 30. Dezember 1898.

Oberamtspfleger und Oberamtssparkassier **Etzel.**

Vaseline-Cold-Cream-Seife
von **Bergmann & Co., Berlin v. Frkft. a. M.**, mildeste aller Seifen, besonders gegen rauhe und spröde Haut, sowie zum **Waschen und Baden kleiner Kinder.**
Vorr. à Pack. = 3 St. 50 Pf. bei
Th. Daiber, Friseur.

Waiblingen.

Meine

Parterre-Wohnung

in der Fuggerstraße, bestehend in 3 Zimmern samt Zubehör, habe ich bis 1. April, unter Umständen auch früher oder später, zu vermieten.

Reallehrer **Bauder.**

Sicheren Erfolg
bringen die allgemein bewährten
Kaiser's
Pfeffermünz-Caramellen
gegen **Appetitlosigkeit, Magenweh u. schlechtem, verdorbenen Magen** ächt in Paketen à 25 Pfg bei
Conditor **Kübler,**
Reinhardt-Vollmer.

Turnverein Waiblingen.

Nächsten

Samstag 7. Januar

findet im Adlersaale die

Weihnachtsfeier

statt, verbunden mit theatralischen Aufführungen und einer Lotterie unter den Mitgliedern. Loose für die Mitglieder sind zu haben bei: Kassier **Kielmayer**, Schriftwart **Gustav Beutler** und bei **Wilhelm Eisele.** Etwaige zugedachte Gaben für die Lotterie werden bei Obengenannten gegen ein Freilos dankbar entgegengenommen. Näheres folgt.

Der Ausschuß.

Kein Hustenmittel übertrifft
Kaysers
Brust-Caramellen.
Anerkannt bestes bei **Husten, Heiserkeit, Katarrh u. Verschleimung.** In Paket à 25 Pfg. zu haben bei
Reinhardt-Vollmer.
Conditor **Kübler,**

Aelteste deutsche Schaumwein-Kellerei.
Gegr. 1826.
Kessler Sect
G. C. Kessler & Cie., Kgl. W. Hoflieferanten
Esslingen.

Aenderung der württ. Postordnung.

Die Aenderungen auf postalischem Gebiet sowohl für den Weltpostverkehr wie für den Wechselverkehr zwischen den deutschen Postgebieten treten mit dem 1. Januar 1899 lt. einer Bekanntmachung im „St.-Anz." auch für Württemberg in Kraft. Die den innerwürttembergischen Postverkehr betreffenden Aenderungen bezw. Neuerungen lauten:

1) Außenseite der Postsendungen.

Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Postsendungen, deren Außenseite oder deren Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen. Hieher gehören insbesondere Sendungen mit beleidigenden oder unsittlichen Angaben und Abbildungen.

2) Dringende Paketsendungen werden im Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen, wofür die Gebühr vom Absender voraus zu entrichten ist.

3) Postkarten.

a Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankierung benützten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

b) Unfrankierte Postkarten unterliegen dem Doppelten der Taxe für

frankierte Postkarten (nicht mehr der Taxe für unfrankierte Briefe).

c) Offene Karten, welche nicht mit der Ueberschrift „Postkarte" versehen sind, werden als Briefe behandelt.

4) Drucksachen.

Zur Beförderung gegen die ermäßigte Drucksachentaxe werden auch zugelassen:

a. Die durch Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgeschlossen sind dagegen die durch Kautschukbuchstaben unter Verwendung eines Stempels oder Typenhalters hergestellten Gegenstände.

b. Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie) hergestellt sind.

c. Mit offenen Karten verbundene Formulare zu Anwortskarten (Doppelkarten).

d. Gedruckte Visitenkarten, auf welchen gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Worten (außer wie bisher mit Buchstaben) handschriftlich beigefügt sind.

e. Reiseankündigungen (Reiseavis), auf welchen auch der Name des Orts, welchen der Reisende zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege eingetragen oder berichtigt ist.

f. Weihnachts und Neujahrskarten, auf welchen eine Widmung hinzugefügt ist.

g. Wie die Bücherzettel auch die Subskriptionszettel für buchhändlerische Werke

h. Ausschnitte aus Zeitungen und Zeitschriften, auf welchen handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist hinzugefügt ist.

i. Albums mit Photographien.

5) Warenproben.

a) Gegen die Warenprobentaxe werden auch zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w, deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Warenproben entspricht

b. Das Meistgewicht der Warenproben wie auch der mit Warenproben vereinigten Drucksachen wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

c. Die Gebühr für die über 250 bis 350 Gramm schweren Warenproben beträgt

I. im Verkehr innerhalb des Orts- und Landbestellbezirks der Aufgabepostanstalt, innerhalb des Oberamtsbezirks und zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer einschließlich von einander entfernt sind 10 Pfg.

II. im sonstigen inländischen Verkehr . 20 Pfg.

6) Postanweisungen.

a. Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von 400 auf 800 Mk. erhöht.

b. Die Postanweisungsgebühr beträgt

	bis	5 Mk. . . .	10 Pfg.
über	5 „	100 Mk . . .	20 Pfg.
„	100 „	200 Mk. . . .	30 Pfg.
„	200 „	400 Mk. . . .	40 Pfg.
„	400 „	600 Mk. . . .	50 Pfg.
„	600 „	800 Mk. . . .	60 Pfg.

c. Zu den gegen die ermäßigte Gebühr von 10 Pfg. zu übermittelnden Postanweisungen über Beträge bis zu 5 Mk. dürfen nur Kartenformulare benützt werden. Kartenformulare mit dem Wertstempel für den allgemeinen Verkehr von 10 Pfg. können bei den Postanstalten zum Stempelwert bezogen werden.

d. Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

7) Postnachnahmesendungen.

a. Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von 400 Mk. auf 800 Mk. erhöht.

b. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung an gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Auftraggeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist. Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

c. Der Absender kann unter den für die Abänderung von Aufschriften durch den Absender bestehenden Bedingungen (Postordnung § 39) die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d. Für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrags an den Absender ist die Postanweisungsgebühr (Ziffer 6 b) vorstehend zu entrichten.

8) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten

a. Eine 7tägige Frist für die Einlösung von Postauftragsgebühren oder die Erteilung von Wechselaccepten wird nur eingehalten, wenn sie der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung wegen sofortiger Weitergabe zum Protest oder wegen sofortiger Weitersendung oder wegen sofortiger Rücksendung getroffen hat.

b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen für die Abänderung von Aufschriften durch den Absender bestehenden Bedingungen (Postordnung § 39) den Postauftrag zurückziehen oder die Ausgaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

9) Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

Die Wertgrenze, bis zu welcher Sendungen mit Wertangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 auf 800 Mk. erhöht.

10) Spätlingspakete.

Insoweit bei den hiezu bezeichneten Postanstalten gewöhnliche Paketsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden dürfen, wird für jedes solche Paket eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pfg. erhoben. Die Bezeichnung der betreffenden Pakete als „dringende" und die Erhebung der für dringende Paketsendungen festgesetzten Gebühr von 1 Mk. kommen in Wegfall.

11) Rückschein.

Der Absender eines Pakets ohne Wertangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Wertangabe kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

12) Die Abänderung von Aufschriften durch den Absender ist auch bei Sendungen mit Wertangabe über 400 Mk. zulässig.

Württemberg.

Waiblingen, 1. Jan. Einen überwältigenden und zugleich erhebenden Eindruck übte heute Nacht das allgemeine, starke und tieftonige Glockengeläute vom Turme der hies. großen Stadtkirche bei der Neige des schwindenden Jahres (3/4 12 Uhr) und das Anläuten des neuanbrechenden Jahres (12—1/4 1 Uhr) auf alle aus, welche nicht in sinnlichem Taumel die letzten Jahresaugenblicke verlebten. Diese im Lande wohl selten mehr geübte Sitte, welche in ihrer Wirkung unauslöschlich ist und daneben einen tiefergreifenden u. erfahrungsgemäß sittigenden Einfluß auch auf weniger ernst gestimmte u. zum Johlen geneigte Gemüter ausübt, sollte überall in unserem Lande Verbreitung finden. Wenn auch das seit Alters übliche Schießen nicht völlig auszurotten ist, so ist dieser schöne Brauch des allgemeinen Zusammenläutens der Kirchenglocken zur Verabschiedung des alten und zur Begrüßung des neuen Jahres ein recht löblicher und wüstes Schreien und Johlen hemmender, und dürften die Gemeinden, welche diese ernststimmende Sitte eingeführt haben, nie mehr darauf verzichten. Auch der außerordentlich besuchte Abendgottesdienst gestaltete durch die erbauliche Predigt des Hrn. Stadtpfarrer Finckh u. der wirkungsvolle Vortrag der verschiedenen Chöre des Kirchenchors zu einem feierlichen und tiefernsten Abschluß des alten Jahres 1898.

Waiblingen, 2. Jan. Gestern abend brachte der Posaunenchor des Christl. Vereins Junger Männer seinem von hier scheidenden Gründer und seitherigen Leiter Herrn Verwalter Schaupp ein Abschiedsständchen. Die präzisen, schönen Vorträge bewiesen, daß Liebe und Anhänglichkeit gegenseitig sich Dirigent und Chor, welch letzterer eine Zierde des Vereins ist, befleißigten.

Stuttgart, 31. Dezember. Die Landes-Versammlung der Deutschen Partei wird am 15. Januar im Stadtgartensaale hier stattfinden. Berichte über Reichstag und Landtag, Agitationen und Organisationen ꝛc. bilden den Gegenstand der Verhandlungen.

Aalen, 30. Dez. Die Ausbeutung des Härtfelder Marmorlagers bei Brastelburg führte bis jetzt zu recht erfreulichen Ergebnissen. Einer der Grundbesitzer (Wirt Wohlrab) hat etwa 10 Kubikmeter ausgehoben in Stücken, die bis zu 100 Ztr. schwer sind. Die einzelnen Blöcke sind durchaus kompakt. Ueber die Verwendung ist noch keine Einigung erzielt, doch ist beinahe mit Sicherheit anzunehmen, daß mit der „Westdeutschen Eisenbahngesellschaft" ein Abkommen getroffen wird. Diese Gesellschaft würde die Ausbeutung in die Hand nehmen, dem Besitzer 400 Mk. Entschädigung für den Morgen und außerdem noch 30% des Reingewinns bezahlen.

Deutsches Reich.

Augsburg, 29. Dez. Im hiesigen Stadttheater hat sich gestern Nachmittag in einer sog. Kindervorstellung, bei der das Weihnachtsmärchen „Das Barfüßchen" zur Aufführung kam, ein Unfall ereignet. Als die Darstellerin der Titelrolle mit dem Zauberer Merlin über eine

Brücke ging, brach diese zusammen, und beide Darsteller fielen etwa 7 m in die Tiefe. Die Schauspielerin erlitt eine starke Quetschung am Bein und konnte nicht weiterspielen; der Schauspieler kam mit einer leichteren Fußverstauchung davon, die es ihm ermöglichte, bereits in der Abendvorstellung mit Hilfe eines Stocks wieder aufzutreten. Die Kindervorstellung wurde mit entsprechenden Kürzungen zu Ende geführt.

Herrnhut, (Sachsen), 30. Dez. Der hier wohnende frühere Missionar Br. J. G. Stephan ist während der Nacht in seinem Schlafzimmer an Kohlenoxydgas erstickt. Die im Nebenzimmer schlafende Tochter fand morgens ihre Eltern in bewußtlosem Zustande, doch gelang es dem schnell herbeigerufenen Arzt, die Mutter ins Leben zurückzurufen, während bei dem Vater alle Wiederbelebungsversuche erfolglos blieben. Durch irgend einen Umstand, wahrscheinlich durch Zugluft, hatte sich die Ofenklappe von selbst geschlossen. Der Verstorbene, der im 71. Lebensjahr steht, hat lange Zeit der Mission in Südafrika gedient und nach seiner Pensionierung noch mehrmals im Interesse der Mission Reisen nach Rußland unternommen; von einer solchen war er erst vor Kurzem zurückgekehrt.

Ausland.

Paris, 30. Dez. Meldungen einiger Blätter zufolge wird Cavaignac vom Kassationshof verlangen, neuerdings als Zeuge vernommen zu werden, um über die geheimen Schriftstücke auszusagen.

Paris, 30. Dez. Mit der Post aus Tonkin kommende Nachrichten melden, daß 200 Mann von französischen Kriegsschiffen am 19. Okt. in der Nähe von Kwang (auf der von der chinesischen Regierung an Frankreich abgetretenen Halbinsel Leitschon) ein chinesisches Dorf, dessen Einwohner auf die Franzosen gefeuert hätten, angegriffen und in Asche gelegt haben. (Str. P.)

London, 20. Dez. Nach einer bei Lloyds eingegangenen Depesche aus Hongkong ist der Londoner Dampfer Glenavon auf einen Felsen aufgestoßen und gesunken. Ein Teil der Mannschaft wurde gerettet und in Hongkong gelandet.

Bourg, 31. Dez. Der Mörder Vacher, der wegen mehrfacher Mordthaten zum Tode verurteilt worden war, ist heute hingerichtet worden. Er beteuerte bis ans Ende seine Unschuld und stellte sich wahnsinnig

„Am heiligen Abend."

Weihnachts-Erzählung von **Gustav Lange.**

(Fortsetzung.)

Doch wenn auch die Ortsveränderung und die Zeit die Wunde hatte vernarben lassen, ganz geheilt war sie nicht und zuweilen brach sie mit um so größerer Heftigkeit auf, wie dies auch heute am Vorabende des Weihnachtsfestes wieder der Fall war.

Was wird wohl dein Sohn machen? Diese Frage war es, die sich ihm jetzt bei der Wanderung durch das Gemach zum so und sovielsten Male aufdrängte. Weilt er noch unter den Lebenden, oder hat er sich gar aus Verzweiflung über die ihm angethane Schmach ein Leids angethan, kämpft er vielleicht mit Noth und Elend, während die Eltern im Wohlstand sich befinden, oder ist das Glück ihm hold gewesen und er denkt nun nicht mehr an die Eltern, an den hartherzigen, ungerechten Vater, der fast vergeht vor Gram und Weh? — — — — —

Hornemann hielt mit einem Male in seiner Wanderung durch das Zimmer inne, denn draußen von der Straße her erscholl in diesem Augenblick ein ganz ungewöhnlicher Lärm, der bei der herrschenden Stille umsomehr Störung verursachte. Auch Frau Hornemann war durch dieses Geräusch gleichfalls aus ihrer dumpfen Lethargie, in welcher sie bisher verharrt, aufgeschreckt und richtete sich halb auf in ihrem Sessel.

„Was muß denn da draußen passirt sein, Vater?" wandte sie sich an ihren Gatten, der an das Fenster getreten war.

„Leider kann ich es bei der Dunkelheit nicht genau unterscheiden, was sich da mitten auf der Straße zugetragen haben mag," entgegnete Hornemann, „nur soviel vermag ich bei der Dunkelheit zu erkennen, daß sich ein Trupp Leute da um irgend einen Gegenstand angesammelt, doch ich will einmal nachsehen, vielleicht ist gar ein Unglück geschehen, was bei der Glätte des hartgefrorenen Bodens gar nicht zu verwundern wäre."

Nach diesen Worten verließ Hornemann das Zimmer und trat gleich darauf auf die Straße; nur wenige Schritte von der Hausthüre entfernt brauchte er zu gehen und er hatte Aufklärung über den Vorfall, wenigstens konnte er übersehen, was hier vorging. Eine Gruppe Leute bemühten sich um einen Menschen, der wie leblos auf dem schneebedeckten Boden lag und kein Lebenszeichen mehr von sich gab.

Hornemann wandte sich kurz entschlossen an einen der zunächststehenden Männer, um Auskunft über den Unfall zu erhalten, und erfuhr nun durch denselben, daß vor einer kurzen Weile der hier am Boden liegende Mann, in dessen Begleitung sich ein kleiner Knabe befand, der jetzt heftig weinend neben der leblosen Gestalt stand, an der Stelle, wo er noch lag, plötzlich umgesunken sei, trotz aller Bemühungen es aber noch nicht gelungen war, ihn wieder ins Bewußtsein zurückzurufen.

Hastig hatte der Mann dies alles Hornemann erzählt, aber kaum hatte er geendet, da trat dieser an den Kreis der Neugierigen heran und schob die zunächst Stehenden bei Seite, sodaß er mitten unter all den Leuten stand.

„Schafft den Mann hier in das Haus," redete er die Leute in befehlendem Tone an, „denn wenn noch ein Fünkchen von Leben in dem Unglücklichen, was ja nicht ausgeschlossen ist, so kann dies durch längeres Liegen hier in der Kälte und auf dieser Stelle noch vollends vernichtet werden."

Die Umstehenden mochten wohl die Richtigkeit dieser Worte begreifen, denn bereitwilligst hoben einige von ihnen den bewußtlosen Mann auf, an den sich der kleine Knabe, noch immer ängstlich weinend, fest anklammerte, als fürchte er, man wolle ihn von demselben trennen.

Voranschreitend, gebot Hornemann, ihm mit der Last zu folgen, dann öffnete er selbst die Hausthür und rief einen Dienstboten herbei, welcher Licht anzünden mußte, denn Finsterniß herrschte überall in dem öden Hause. Auf sein weiteres Geheiß trug man den Fremden in das Wohnzimmer und legte ihn einstweilen auf das Sopha nieder. Hornemann verabschiedete nunmehr all' die Leute, die weit mehr als nöthig, von Neugierde getrieben, wie es ja immer bei solchen Gelegenheiten der Fall zu sein pflegt, mit in das Haus eingetreten waren, und bat sie, sich nicht weiter um den Unglücklichen zu bemühen, dessen Pflege er einstweilen übernehmen werde. Seine weitere Sorge war nun, einen Arzt herbeiholen zu lassen, und schon nach wenigen Minuten war ein eiliger Bote mit der Weisung, unter allen Umständen einen solchen herbeizubringen, unterwegs.

Nach einer Weile, als sich der Schwarm der Neugierigen verlaufen, befanden sich die beiden Ehegatten mit dem kleinen etwa vierjährigen Knaben und dem fremden Manne, der noch immer regungslos auf dem Sopha lag, wieder allein in dem Zimmer, das jetzt erhellt war. Ein Blick in das Antlitz seiner Gattin belehrte Hornemann, daß sie seine Handlungsweise billige, ja noch mehr, daß sie darüber erfreut schien.

„Eine schöne Weihnachtsbescheerung", unterbrach Hornemann das Schweigen, gleichsam als wolle er dadurch seine Gattin zu einer Gegenäußerung bewegen, doch diese nickte nur mit dem Kopfe.

Lange vermochte Frau Hornemann in ihrer theilnahmslosen Stellungnahme doch nicht auszuhalten, denn sie erhob sich und trat näher an das Lager des Fremden, um dessen Antlitz näher zu betrachten. Eine eigenthümliche Unruhe bemächtigte sich ihrer hierbei, immer und immer wieder mußte sie in das blasse Gesicht blicken; dasselbe kam ihr so bekannt vor und das Gesicht des kleinen neben dem Sopha stehenden Knaben, wie erinnerte es sie an vergangene Tage. — — —

Erst der Eintritt des Arztes, der schon kurze Zeit nach dem Weggange des Boten eintraf, störte sie aus ihrer Betrachtung und sie trat einstweilen zurück. Nach kurzer Begrüßung erzählte Hornemann den Hergang der Sache, wie und wo er den fremden Mann gefunden und daß ihm sehr daran gelegen, wenn ärztliche Kunst dessen Leben zu erhalten vermöge, denn er wollte das Werk seiner Barmherzigkeit auch gern von Erfolg gekrönt sehen. Der Arzt verstand, seine Gefühle zu würdigen und begann denn auch sofort mit der Untersuchung.

„Der Mann ist vor Hunger umgefallen," erklärte er nach Beendigung derselben. „Hier ist keine weitere ärztliche Kunst nöthig, sondern nur, daß sobald wie möglich die Ursache der Entkräftigung gehoben wird. Lassen Sie den Mann eine Weile hier in dem warmen Zimmer liegen, bis er wieder zu sich kommt, was jeden Augenblick geschehen kann, im andern Falle flößen wir ihm einige Löffel kräftigen Rothwein ein und dann vor allen Dingen so schnell wie möglich eine leichte aber kräftige Speise für ihn; dem äußeren Anscheine nach hat der arme Mann schon einige Zeit Mangel an Nahrung gelitten, was in der jetzigen Jahreszeit doppelt gefährlich und leicht zur Ohnmacht führen kann."

Hornemann eilte nach den Worten des Arztes schnell hinaus um das Gewünschte herbeizuholen und in der Küche dem Dienstmädchen die nöthigen Anweisungen zu geben. Als er zurückkam, flößte der Arzt dem Kranken ein paar Löffel Wein ein und hatte nun die Genugthuung, daß derselbe schon nach Verlauf weniger Minuten matt die Augen aufschlug, sie aber gleich wieder wie zum Schlummer schloß. Der Arzt gab dann noch einige Verhaltungsmaßregeln; denn seine Pflicht rief ihn trotz des Weihnachtsheiligabend, wo die meisten Christenmenschen sich eigentlich schon der Feier des schönsten christlichen Festes hingeben, noch weiter. Doch versprach er, trotzdem eigentlich keine Gefahr für den Kranken vorhanden, sich wieder nach dessen Befinden zu erkundigen, dann verabschiedete er sich von Hornemann und seiner Gattin. — —

Nach dem Weggang des Arztes waren die beiden alten Leute mit dem ihnen gleichsam wie eine Weihnachtsbescheerung ins Haus geschneiten kranken fremden Manne wieder allein, welcher noch immer mit geschlossenen Augen dalag, während neben ihm der kleine Knabe stand, ängstlich die abgezehrte Hand des Vaters in der seinigen haltend und leise ihn rufend, ein ergreifendes Bild, welches selbst den hartherzigsten Menschen zur Rührung hätte bringen müssen. In Frau Hornemann war längst eine leise Ahnung aufgetaucht, und je länger sie den Daliegenden betrachtete, um so mehr wurde dieselbe bei ihr zur Gewißheit; aber es war eine Ahnung so voll Glück und Wonne, daß sie dem Gedanken daran kaum Raum zu geben wagte, denn es schien ihr fast unmöglich und des Glückes zu viel, daß nach so langer Zeit ihr und ihrem Gatten noch ein freundliches Geschick lächeln sollte. — — — Da schlug der Fremde die Augen auf und sein Blick fiel auf die sein Lager umstehenden beiden Eheleute.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. Fruchtpreise vom 31. Dezember 1898.

	Höchster	mittlerer	niederster	Durchschnittspreis
Haber	Mk. 7 40	Mk. —	Mk. 7.30.	Mk. 7.37 per Ztr.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Buck in Waiblingen.